



**Österreichischer
Städtebund**
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0006861/2023 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 13.03.2023

"Straßengesetz"

**Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Straßengesetz 1991 geändert wird (Oö. Straßengesetz-Novelle 2023)
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit den Städten Linz, Steyr und Attnang-Puchheim folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines, finanzielle Belastungen:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 7 Oö. StrG-Novelle 2023

Nach der derzeit gültigen Fassung des § 7 Oö. StrG sowie nach den zugehörigen Gesetzesmaterialien scheinen die Fälle der zustimmungspflichtigen Sondernutzung ab-

schließlich geregelt zu sein. Damit sind jene Fälle nicht erfasst, bei denen ein nicht (ausschließlich) Verkehrszwecken dienendes Verhalten an den Tag gelegt wird, ohne dass hierbei eine Benutzung durch eine „Einrichtung“ erfolgt. Somit scheint gegenwärtig keine Grundlage zu bestehen, beispielsweise gewerbliche free-floating Verleihsysteme (E-Scooter, Fahrräder etc.) als zustimmungspflichtige Sondernutzung zu qualifizieren. Damit die Straßenverwaltungen insoweit eine zweckmäßige Steuerungsmöglichkeit erhalten, wird angeregt, in § 7 Abs. 1 Oö. StrG nach der Wortfolge „Benützung öffentlicher Straßen“ das Wort „insbesondere“ einzufügen, sodass die bisherige Einschränkung auf Benützungen durch Einrichtungen entfällt und deren Erwähnung nur noch beispielhaften Charakter hat. Damit würde auch eine Annäherung an die deutlich weiter gefassten Bestimmungen in den Landesstraßengesetzen anderer Länder (z.B. Salzburg und Steiermark) erfolgen.

Die weiteren Bezugnahmen auf „Einrichtungen“ in den Absätzen 2 bis 6 dieser Bestimmung sind noch gesondert im Rahmen der Novellierung legislativ zu überarbeiten.

Ergänzungsvorschlag zum novellierten § 7 Abs. 1 Oö. StrG:

(...) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Straßen, insbesondere durch Einrichtungen auf, unter oder über der Straße, bedarf - unbeschadet der in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen - der schriftlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Zustimmung bleibt nach Maßgabe des Abs. 2 auch bei Einreihung der Straße in eine andere Straßengattung (§ 11 Abs. 5) aufrecht. (...)

Zu § 12 Abs. 2 Oö. StrG-Novelle 2023

Eine wesentliche Neuerung durch die vorliegende Straßengesetz-Novelle betrifft die Einführung von sogenannten „Radhaupttrouten“. Da diese Radhaupttrouten überörtlichen Charakter haben und davon im Regelfall mehrerer Gemeinde- bzw. Bezirksgebiete betroffen sind, sollte für ihre Herstellung und Erhaltung jedenfalls die Straßenverwaltung des Landes verantwortlich zeichnen. Diese übergeordnete Zuständigkeit des Landes ist auch deshalb systemisch richtig, da es sich gemäß novelliertem § 8 Abs. 1 Z 2 Oö. StrG bei Radhaupttrouten ausdrücklich um Verkehrsflächen des Landes handelt und deren Planung, Widmung, und Einreihung dem Land zugeordnet wird. Daraus resultierend sollten Radhaupttrouten – mit allen sich daraus abzuleitenden Konsequenzen und Verpflichtungen – auch dem Anlagevermögen des Landes zugeordnet werden. Die Schaffung eines Ausnahmetatbestands, wie etwa in Bezug auf die Erhaltung der im Zuge von Landesstraßen gelegenen Radfahrstreifen, Gehsteige,

Gehwege, Radwege etc. scheint im Fall der inhaltlich anders zu bewertenden Radhaupttrouten nicht angezeigt.

Abänderungsvorschlag zu §12 Abs. 2 Oö. StrG:

(...) Die Straßenverwaltung der Verkehrsflächen des Landes (§ 8 Abs. 1), ausgenommen die Erhaltung der im Zuge von Landesstraßen gelegenen Radfahrstreifen, sofern sie nicht Teil der Fahrbahn sind, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege, Fahrbahnteiler, Querungshilfen, Parkplätzen, Abstellflächen und Haltestellenbuchten ~~sowie von Radhaupttrouten~~, obliegt dem Land; die Straßenverwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde (§ 8 Abs. 2) sowie die Erhaltung der im Zuge von Landesstraßen gelegenen Radfahrstreifen, sofern sie nicht Teil der Fahrbahn sind, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege, Fahrbahnteiler, Querungshilfen, Parkplätzen, Abstellflächen und Haltestellenbuchten ~~sowie von Radhaupttrouten~~, obliegt der Gemeinde. Die mit diesen Aufgaben befassten Organe des Landes bzw. der Gemeinde erhalten die Bezeichnung „Straßenverwaltung“. (...)

Zu § 17 Abs. 1 Oö. StrG-Novelle 2023

In Analogie zur Stellungnahme betreffend den novellierten § 12 Abs. 2 Oö. StrG sollte auch der Winterdienst für Radhaupttrouten im Zuständigkeitsbereich der Straßenverwaltung des Landes liegen.

Abänderungsvorschlag zum novellierten §17 Abs. 1 Oö. StrG:

(...) Der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den Verkehrsflächen des Landes (§ 8 Abs. 1), ausgenommen auf den im Zuge von Landesstraßen gelegenen Radfahrstreifen, sofern sie nicht Teil der Fahrbahn sind, Gehsteigen, Gehwegen, Radwegen, Geh- und Radwegen, Querungshilfen, Parkplätzen, Abstellflächen und Haltestellenbuchten ~~sowie von Radhaupttrouten~~, obliegt dem Land. Der Winterdienst auf den Verkehrsflächen der Gemeinde (§ 8 Abs. 2) sowie auf den im Zuge von Landesstraßen gelegenen Radfahrstreifen, sofern sie nicht Teil der Fahrbahn sind, Gehsteigen, Gehwegen, Radwegen, Geh- und Radwegen, Querungshilfen, Parkplätzen, Abstellflächen und Haltestellenbuchten ~~sowie von Radhaupttrouten~~, obliegt der Gemeinde, in deren Gebiet die Straßen liegen. Die Pflichten der Anrainer zur Schneeräumung und Streuung gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 bleiben davon unberührt. (...)

Zu § 18 Abs. 1 Oö. StrG-Novelle 2023

Die Zustimmung der Straßenverwaltung nach der derzeit gültigen Fassung des § 18 Oö. StrG betrifft lediglich Bauwerke an öffentlichen Straßen. Die Bauführung über

oder unter öffentlichen Straßen ist im bisherigen § 7 Oö. StrG als Sondernutzung ausreichend geregelt. Eine zusätzliche Bewilligung nach § 18 Oö. StrG ist in diesen Fällen entbehrlich. Daher wird angeregt, den zweiten Satz des novellierten § 18 Abs. 1 Oö. StrG ersatzlos zu streichen.

Abänderungsvorschlag zum novellierten §18 Abs. 1 Oö. StrG:

(...) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauwerke und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereichs von acht Metern, bei Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (Landesstraßen) innerhalb eines Bereichs von 15 Metern, neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. ~~Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter öffentlichen Straßen erforderlich.~~ Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße und Rücksichten auf künftige Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls können nähere Rahmenbedingungen über die Zustimmung vertraglich geregelt werden. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt. (...)

Die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Bebauung in Bereichen entlang der Landesstraßen Typ L war bisher mit 8 m, entlang der Landesstraßen Typ B, mit 15 m begrenzt. Lt. Novellamentwurf wird dieser nun auch bei Landesstraßen Typ L auf 15 m erhöht. Dies kann mitunter im Bereich der Anschlüsse von Gemeindestraßen zu erhöhten Aufwendungen bzw. Bau- und Aufstellungsverboten führen, insbesondere betroffen sind Anrainer*innen an Landesstraßen Typ L.

Zu § 22 Abs. 1a Oö. Straßengesetz-Novelle 2023

Im novellierten § 22 Abs. 1 Oö. StrG ist ein Ausnahmetatbestand betreffend Querungshilfen für Radhaupttrouten enthalten. Im Gegenzug ist eine inkludierende Wortfolge in den novellierten § 22 Abs. 1a Oö. StrG aufzunehmen, um hierzu eine eindeutige Regelung zu treffen.

Ergänzungsvorschlag zum novellierten §22 Abs. 1a:

*(...) Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbers der Radhaupttrouten **sowie der Querungshilfen für Radhaupttrouten** einschließlich der damit verbundenen Neben-*



kosten sind dem Land von der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt zu 40 % zu ersetzen. (...)

Zu § 22 Abs. 2 Oö. Straßengesetz-Novelle 2023

§ 22 Abs. 2 Oö StrG ist in der derzeit gültigen Fassung zu unbestimmt und eröffnet dem Rechtsanwender einen unverhältnismäßig großen Ermessensspielraum. Weiters steht die in Abs. 2 getroffene Regelung hinsichtlich Mehrkosten Großteils im Widerspruch zur allgemeinen Kostentragungsregelung aus Abs. 1 dieser Bestimmung. Im Regelfall ist die Rad- und Gehweginfrastruktur stets ein Anliegen der Gemeinde, sollte dabei aber aus Verkehrssicherheitsgründen auch immer im Interesse des Landes liegen. Eine konkrete Abgrenzung der Interessensphären und der Kostenverantwortung ist auf Grundlage der bisherigen Formulierung nicht eindeutig möglich. Dieser Missstand wird durch die Änderungen im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht behoben. Es wird daher angeregt, § 22 Abs. 2 Oö. StrG in der beabsichtigten Novelle nochmals grundlegend zu überarbeiten und die Kostentragungsregelung zu spezifizieren.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>